Personalüberleitungsvertrag

Zwischen

der Stadt Rheine, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Angelika Kordfelder,

nachfolgend "Stadt" genannt

und

der Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstandsvorsitzenden Dr. Ralf Schulte-de Groot,

nachfolgend "Anstalt" genannt

wird nach Wahrung der gesetzlichen Rechte des Personalrates der Stadt Rheine folgender Personalüberleitungsvertrag geschlossen:

Präambel:

Durch Ratsbeschluss vom 6. November 2007 wurde gem. § 114a GO NW die Anstalt öffentlichen Rechts für folgende Funktionsbereiche gegründet:

- Regiebetrieb Fachbereich 6 der Stadtverwaltung Rheine
- Teilbereiche des Fachbereiches 5 der Stadtverwaltung Rheine

Die Gründung der ÄöR erfolgte im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die Rechtsstellung der bisher in den o. g. Bereichen der Stadtverwaltung tätigen ehemaligen Mitarbeiter/innen der Stadt Rheine und seit Gründung der AöR Mitarbeiter/innen der AöR ist in den einschlägigen Rechtsnormen geregelt.

§ 1

Geltungsbereich

- Dieser Vertrag gilt ausschließlich für die Beschäftigten der Stadt Rheine, deren Arbeits-, Ausbildung- und Praktikantenverträge aus Anlass der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt übergegangen sind. Die Namen der übernommenen Beschäftigten sind in der <u>Anlage</u> 1 dieses Vertrages aufgeführt.
- 2. Die Anstalt ist mit der Übernahme in alle für die in Anlage 1 erwähnten Beschäftigten bestehenden Arbeits-, Ausbildung- und Praktikantenverträge eingetreten.

§ 2

Weitergeltung von Tarifverträgen, Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband, in der Zusatzversorgungskasse Westfalen Lippe und in anderen Institutionen

1. Die Anstalt erkennt alle bisher erworbenen Rechte und Pflichten aus den Verträgen mit den in Anlage 1 genannten Beschäftigten an, die zum Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge bestanden haben. Für alle Beschäftigten gem. Anlage 1 gelten weiterhin der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD), der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) sowie alle diese Tarifverträge ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge.

Die bisherigen Dienst-, Beschäftigungs- und Bewährungszeiten werden in vollem Umfang angerechnet. Gleiches gilt für die Kündigungsfristen, den Status der tariflichen Unkündbarkeit, die Zeiten, die zum Erreichen des Tätigkeitsaufstieges notwendig sind, sowie für die Zahlung der Krankenbezüge und der Jubiläumszuwendungen.

Die Parteien stimmen darin überein, dass für die betroffenen Beschäftigten kein Arbeitgeberwechsel im Sinne der jeweils maßgeblichen tarifvertraglichen Bestimmungen eintritt.

- 2. Die Anstalt verpflichtet sich, ab dem Tage der Gründung der AöR der kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe beizutreten und die in Anlage 1 genannten Beschäftigten in der bisherigen Weise weiter zu versichern. Die bestehende Versorgungszusage wird auch nach der Gründung durch die Anstalt im Rahmen des Tarifrechts Aufrecht erhalten. Eine Mitgliedschaft bei der ZKW hängt laut Satzung von deren Zustimmung ab. Die Stadt Rheine wird alle zur Mitgliedschaft der AöR in der ZKW nötigen Erklärungen (Verpflichtungserklärungen, Bürgschaft, etc.) abgeben und die hierfür notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung einholen.
- 3. Die Anstalt verpflichtet sich außerdem, ab dem Tage der Gründung der AöR dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NW) als ordentliches Mitglied beizutreten, um die Tarifgebundenheit i. S. von § 3 Tarifvertragsgesetz herbeizuführen.
- 4. Des Weiteren wird die Anstalt Mitglied der zuständigen Unfallversicherungsträger.

§ 3

Eintritt in die Arbeitsverhältnisse

Die AöR tritt in die Arbeitsverhältnisse der in der Anlage 1 aufgeführten Beschäftigten ein und erkennt somit die Beschäftigungszeit bei der Stadt an, soweit sie insbesondere für die tarifvertraglichen Regelungen notwendig ist (Kündigungsfristen, Unkündbarkeit, Anspruch auf Jubiläumsgeld etc.).

§ 4

Weitergeltung sonstiger Vereinbarungen

1. Die Anstalt tritt ferner in die Regelungen der in Anlage 3 aufgeführten Dienstvereinbarungen ein. Die Anstalt verpflichtet sich, über die

Regelungsgegenstände der Dienstvereinbarungen nach Bildung eines Personalrates im Rahmen des rechtlich Zulässigen Dienstvereinbarungen abzuschließen; deren Regelungen treten dann an die Stelle der nach Satz 1 zunächst verwendeten Regelungen.

- Die Anstalt verpflichtet sich weiterhin, bisherige Regelungen zugunsten der Beschäftigten weiter anzuwenden, insbesondere alle bisherigen freiwilligen Sozialleistungen (Anlage 3) weiter zu gewähren. Hierdurch wird kein über das bisherige Maß hinausgehender Rechtsanspruch begründet, insbesondere bleiben bisherige Kündigungs-, Änderungs- und Widerrufsmöglichkeiten bestehen. Sollte die Anstalt Ihren Beschäftigten künftig Sozialleistungen bzw. freiwillige Leistungen gewähren, die die Stadt ihren Bediensteten nicht oder nicht in gleicher Höhe gewährt, so können diese Sozialleistungen von der Anstalt auf die freiwilligen Leistungen im Sinne des Satzes 1 im Rahmen des rechtlich Zulässigen angerechnet werden.
- 3. Bereits genehmigte bzw. begonnene dienstliche Fortbildungsmaßnahmen werden plangemäß zu Ende geführt, sofern dies dem Willen des Arbeitnehmers entspricht.
- 4. Für durch die Stadt Rheine gewährte Arbeitgeberdarlehn wird die Rückzahlungsklausel mit dem Ausscheiden aus der AöR wirksam.

§ 5

Überleitungsstichtag

Die AöR wird zum 01.01.2008 gegründet. Der 01.01.2008 ist damit der Überleitungsstichtag.

§ 6

Echter Vertrag zugunsten Dritter

Dieser Personalüberleitungsvertrag ist ein echter Vertrag zu Gunsten Dritter.
Den in der Anlage 1 genannten Personen steht das Recht zu, die ihnen in
diesem Vertrag eingeräumten Ansprüche unmittelbar gegenüber dem/den
Verpflichteten geltend zu machen.

- 2. Rechte der übergeleiteten Beschäftigten aus diesem Vertrag können ohne deren Zustimmung weder aufgehoben noch abgeändert werden.
- 3. Dieser Vertrag wird Bestandteil der mit den übernommenen Arbeitnehmer(innen) zum Übergangszeitpunkt bestehenden Arbeitsverträge und ohne seine Anlagen zur Personalakte des Beschäftigten genommen. Die Partner dieser Vereinbarung erklären bereits jetzt und unwiderruflich, dass sie sich in diesem Zusammenhang nicht auf einen etwaigen Formmangel berufen werden.

§ 7

Rückkehrrecht

- Bei Rückübertragung von Aufgaben der Anstalt oder Teilen davon auf die Stadt wird den hiervon betroffenen Beschäftigten, auf die diese Vereinbarung gem. § 1 (Anlage 1) Anwendung findet, ein Rückkehrrecht zur Stadt zugesichert.
- 2. Bei Einstellung des Betriebs der Anstalt oder Teilen davon ohne Übergang auf einen anderen Träger gilt Absatz 1 entsprechend, soweit die Mitarbeiter aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen in der Stadt eingesetzt werden können und ein freier Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Sollten die Mitarbeiter innerhalb einer angemessenen Einarbeitungszeit soweit fortgebildet werden können, dass sie in der Stadt eingesetzt werden können und ein freier Arbeitsplatz zur Verfügung steht, besteht dieses Rückkehrrecht ebenfalls. Die Stadt übernimmt die angemessenen Fortbildungskosten. Die Fortbildungszeit während der betriebsüblichen Arbeitszeit wird auf die Arbeitszeit angerechnet. Wochenende Zumutbare Fortbildungen am und außerhalb betriebsüblichen Arbeitszeit sind ohne Freizeitausgleich vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin durchzuführen. Bestehende Befristungen bleiben unberührt.

§ 8

Personalrat / Übergangsmitbestimmung

Es besteht Einvernehmen darüber, dass unbeschadet der Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes folgendes geregelt werden soll:

1. Unmittelbar nach der Gründung der Anstalt ist ein Personalrat nach dem Personalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG NW) zu wählen.

Bis zur Konstituierung eines Personalrates – längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Gründung der Anstalt – nimmt der Personalrat der Stadt die Rechte eines Personalrates bei der Anstalt wahr.

Der Personalrat der Stadt wird als befugt angesehen, die notwendigen Maßnahmen zur Einleitung von Personalratswahlen, insbesondere die Bestellung des Wahlvorstandes zu ergreifen und dabei die Normen des LPVG NW einschließlich der dazu erlassenen Wahlordnung anzuwenden.

Die Parteien erklären hierdurch ihren unwiderruflichen Verzicht, die Rechtmäßigkeit der Befugnis zur Amtsausübung durch den Personalrat entsprechend den vorstehenden Bestimmungen in Zweifel zu ziehen. Dasselbe gilt hinsichtlich des aus den Wahlen nach den vorstehenden Bestimmungen hervorgegangenen Personalrates.

2. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß für die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 9

Weitere Zusagen

1. Stellenausschreibungen

Die Stadt wird sicherstellen, dass sich die in der Anlage 1 bezeichneten Beschäftigten auf interne Stellenausschreibungen der Stadt bewerben können und als Beschäftigte der Anstalt in Auswahlverfahren so behandelt werden, als wären sie weiterhin bei der Stadt beschäftigt. Entsprechendes gilt für Beschäftigte der Stadt Rheine bei Stellenausschreibungen der AöR.

2. Fortbildung

Die in der Anlage 1 genannten Beschäftigten der Anstalt können mit der im Einzelfall notwendigen Zustimmung der AöR am Fortbildungsprogramm sowie an allgemein angebotenen Personalentwicklungsmaßnahmen der Stadt teilnehmen. Die Zulassung dieser Beschäftigten zu einer Fortbildungsveranstaltung erfolgt mit Zustimmung der AöR nach den Auswahlkriterien der Stadt.

Unter denselben Voraussetzungen wird die Stadt gewährleisten, dass die bei der Anstalt tariflich Beschäftigten, ehemaligen in der Anlage 1 aufgeführten Verwaltungsangestellten an den Angestelltenlehrgängen I und II teilnehmen können, soweit die Voraussetzungen der dann geltenden Auswahlkriterien der Stadt erfüllt werden.

Die Anstalt trägt die Kosten der Fortbildung im Rahmen vereinbarter Verrechnungssätze.

Die fachspezifische Aus- und Fortbildung der Beschäftigten der Anstalt erfolgt ausschließlich in Eigenregie der Anstalt.

3. Beschäftigungs- und Dienstzeiten

Treten Beschäftigte wieder in den Dienst der Stadt, so werden ihnen die bei der Anstalt erbrachten Dienst-, Beschäftigungs- und Bewährungszeiten im Rahmen der tariflichen Bestimmungen angerechnet.

4. Die AöR verpflichtet sich,

- dass bei der Neugründung eigener Gesellschaften für die betroffenen Mitarbeiter/innen der AöR in der neuen Gesellschaft das in der AöR geltende Tarifniveau nicht unterschritten wird,
- b) bei der Beteiligung an Gesellschaften soweit hiermit die Verlagerung von Arbeitsplätzen verbunden ist, darauf hinzuwirken, dass für die

betroffenen Mitarbeiter/innen der AöR in der neuen Gesellschaft das in der AöR geltende Tarifniveau nicht unterschritten wird.

5. Die AöR verpflichtet sich, bis zum 31. 12. 2015 keine betriebsbedingten Beendigungskündigungen auszusprechen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig eine loyale Erfüllung des Vertrages zu.
- 2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Vertragspartner sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.
- 3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 4. Die Anlagen 1 − 3 sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.
- 5. Den in der Anlage 1 zum Übergangszeitpunkt beschäftigten Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen wird je ein Exemplar dieses Vertrages ausgehändigt.
- 6. Alle Regelungen dieses Vertrages gelten analog für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Rheine, die in die AöR übergegangen sind.

Rheine, Für die Stadt Rheine Rheine.

Für die Anstalt ...

Anlage 1

<u>Liste der zur AöR übergegangenen ehemaligen Mitarbeiter/innen der Stadt</u> Rheine

Die aktuellen Namenslisten sollen zeitnah zum Vertragsabschluss beigefügt werden.

Anlage 2

<u>Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen, die gem. § 4 Abs. 1 zunächst weiterhin gelten</u>

- Mobbing
- Nichtraucherschutz
- Dienst-/Schutzkleidung
- Korruption
- Frauenförderplan
- Internet
- Archiv
- Straßenwärter
- Sofortmeldung Kläranlage
- Stadtentwässerung
- Überwachung Baumbestand
- Verkehrssicherheit von Spielplätzen

Anlage 3

Sozialleistungen, die gem. § 4 Abs. 2 weiterhin gelten

- Arbeitgeberdarlehen
- Nutzung der Ferienheime